



Schutz- und Hygienekonzept

ROXY gemeinnützige GmbH

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Christian Grupp, Susanne Sedlmeier

E-Mail: grupp@roxy.ulm.de, sedlmeier@roxy.ulm.de

Grundlegendes

- Wir richten uns nach den Vorgaben der aktuell gültigen Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.
- Wir stellen auf unserem Gelände und im Gebäude die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung.
- Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände fern.

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Abstandsregeln
- Anbringen von Bodenmarkierungen in Wartebereichen, insbesondere im Eingangsbereich und vor den Toiletten
- Weg zu Sanitäranlagen *vorgegeben / gekennzeichnet mit Bodenmarkierung*
- Aushang Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen auf dem Betriebsgelände (Piktogramme)
- Platzierung der Tisch- und Sitzgruppen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern, regelmäßige Kontrolle der Abstände
- Zuweisung von Tischen/Sitzplätzen mit Personen aus max. 2 Haushalten pro Tisch/Sitzgruppe
- Einsatz von Servicepersonal (keine Selbstbedienung)
- An Arbeitsplätzen und in Situationen, in denen die Einhaltung der Abstände erschwert ist, werden vorrangig keine Mitarbeiter/-innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen, wie z.B. Asthma, beschäftigt



2. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Unterweisung und Verpflichtung der Mitarbeiter/-innen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen
- Hinweis an Kunden, dass zum Eigenschutz und Schutz unserer Mitarbeiter/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter/-innen in ausreichender Anzahl
- Schulung der Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen
- Bereitstellung von PSA in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen

3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- Dokumentation und Aufbewahrung der Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten von Besuchern, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht
- Dokumentation und Aufbewahrung der Arbeitszeiten und -bereiche von Mitarbeiter/-innen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht

Weitere Maßnahmen:

4. Hygiene + Desinfektion

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von Einweghandschuhen für Mitarbeiter
- Flächen und Gegenstände im Gästebereich und Arbeitsbereich sind nach Verschmutzung sofort, bei häufiger Fremd-Berührung regelmäßig, zu reinigen



5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Bodenmarkierungen vor Empfangsschalter und in Wartebereichen
- Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Gästen zu vermeiden
- Zuweisen von Sitzplätzen
- Hinweis auf § 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

6. Arbeitsplatz und Schichtbetrieb

- Arbeitsplätze sind möglichst so gestaltet, dass Mitarbeiter/-innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen + MNB für alle Mitarbeiter/-innen in ausreichender Menge
- Einrichtung eines Schichtbetriebs mit festen (kleinen) Teams

7. Sanitärräume

- Zurverfügungstellung von Flüssigseife und von Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen

8. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
- aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb
- Unterweisung der Führungskräfte
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes

9. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Ermöglichung von bargeldloser Bezahlung (EC-Zahlung), sowie Einrichtung einer zentralen Kasse zur Vermeidung von häufigen Kundenkontakten
- Datenerfassung der Gäste und Aufbewahrung (4 Wochen) gemäß den Vorgaben in der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg